Schönburger Tageblatt

und

Waldenburger Anzeiger.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Tage nach Sonn- und Festtagen. Annahme von Inseraten für die nächsterscheinende Nummer bis Vormittag 1/2 11 Uhr. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1.80 Mk., für den 2. und 3. Monat 1.20 Mk., für den 3. Monat 60 Pf. Einzelne Nr. 10 Pf. Inserate 1 Zeile 12 Pf., für auswärts und im amtlichen Teile 15 Pf.

Filialen: in Altstadt Waldenburg bei Herrn Otto Förster; in Callenberg bei Hrn. Strumpfwirker Fr. Hermann Richter; in Kaufungen bei Herrn Fried. Janaschek; in Langenchursdorf bei Herrn Heinrich Stiegler; in Penig bei Herrn Wilhelm Dahler; in Wolkenburg bei Herrn Linus Friedemann; in Ziegelheim bei Herrn Eduard Kirsten.

Fernsprecher Nr. 9
Briefach Nr. 8

Amtsblatt für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Waldenburg.

Scheckkonto beim Postscheckamt Leipzig 4436

Zugleich weit verbreitet in den Ortschaften der Standesamtsbezirke Altstadt Waldenburg, Bräunsdorf, Callenberg, Frohnsdorf, Falken, Grumbach, Kaufungen, Langenleuba-Niederhain, Langenleuba-Oberhain, Langenchursdorf, Niederwiera, Oberwiera, Oberwinkel, Reichenbach, Remse, Schlagwitz, Schwaben, Wolkenburg und Ziegelheim.

№ 63. **Sonntag, den 18. März** **1917.**

Witterungsbericht, aufgenommen am 17. März, Mittag 1 Uhr.

Thermometerstand + 1° C. (Morgens 8 Uhr — 1,5° C. Tiefste Nachttemperatur — 1,5° C.) **Feuchtigkeitsgehalt** der Luft nach Lambrechts Polymeter 83%. **Taupunkt** — 2°. Niederschlagsmenge in den letzten 24 Stunden bis früh 7 Uhr: 1,0 mm. Daher **Witterungsaussichten** für den 18. März: Meist bewölkt.

Gegen **Lebensmittelmarke F**

1/2 Pfund **Dörrmöhren** 70 Pfg. und
1/4 „ **Mehl** 6 „

ab **Montag** in den Kleinhandelsgeschäften; Boßecker Nachf., Ehrhardt, Konsumverein, Opitz Nachf., Tetzner, Roth, Schaarschmidt, Eugen Wilhelm.

Die Marke verfällt am 26. März 1917.

Mehl darf **nur gleichzeitig** mit Möhren verkauft und **keinesfalls** in einer größeren Menge als 1/4 Pfund pro Kopf abgegeben werden.

Waldenburg, den 17 März 1917

Der Stadtrat.

Bezugskarten für Spiritus

zu 55 Pfg. für 1 Liter für die **ärmere Bevölkerung**, insbesondere **zum Kochen von Kindermilch**, sind, soweit der hierher zugeteilte **geringe Vorrat** reicht, im Rathaussaale

nächsten Montag Vormittags 11 Uhr

zu entnehmen. Die **Brotmarkenbezugskarte** ist mitzubringen.

Waldenburg, den 17. März 1917.

Der Stadtrat.

Kartoffel- und Kohlrüben-Verkauf.

Zum Kauf von Kartoffeln **für Haushaltungen**, die **nachweislich keine Kartoffeln** mehr haben, werden

Montag, den 19. dieses Monats, Nachmittags 2—5 Uhr

in der Polizeiwache Ausweise ausgegeben. **Brotmarkenbezugskarte** und **Kartoffelkarten** sind mitzubringen.

Die Ausweise gelten auf die nächsten 2 Wochen. Es werden gemäß der Bezirksverbandsbekanntmachung vom 19. Januar 1917 pro Kopf und Woche **3 Pfund**, an **Schwerarbeiter 7 1/2 Pfund** Kartoffeln abgegeben, die mit mindestens 7 bez. 7 1/2 Pfund **Kohlrüben** zu stricken sind. Die auf 10 bez. 15 Pfund lautenden Abschnitte der Kartoffelkarten sind **auch bei Verzicht auf Kohlrüben** abzutrennen. Die Bezahlung der Kartoffeln und Kohlrüben erfolgt beim Verkauf, dessen Ort und Zeit noch bekannt gegeben wird.

Der Bezug von Kartoffeln ist **verboten**, wenn Vorräte an solchen für mindestens 2 Wochen vorhanden sind; es erfolgt Nachprüfung an der Hand der Vorratserhebung vom 1. März 1917. Gegen diejenigen, die diese Vorschrift nicht beachten, wird mit Strenge vorgegangen werden.

Waldenburg, den 17. März 1917.

Der Stadtrat.

Reg.-Nr.: 766. I. B.

Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen von Aluminium.

Zur **Durchführung** der hierüber erlassenen Bestimmungen, wie sie aus der öffentlich angeschlagenen, auch bei den Ortsbehörden zur Einsicht ausliegenden Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos XIX vom 1. März 1917 ersichtlich sind, wird auf Grund von § 8 genannter Bekanntmachung Folgendes angeordnet:

I.

In den Städten

Glauchau,
Meerane und
Hohenstein-Ernstthal

wird die selbständige Ausführung der Bestimmungen dem Stadtrat übertragen.

In diesen Städten haben die Ortsbehörden demzufolge die näheren Ausführungsbestimmungen selbst zu erlassen, auch die nötigen Anzeigen an die Metallmobilmachungsstelle — Berlin S.-W. 48 und die Kriegsmetall Aktiengesellschaft — Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11 unmittelbar zu erstatten, sowie mit dieser über die verletzten Entschädigungsgelder unmittelbar abzurechnen.

II.

Für die übrigen Städte und Gemeinden des Bezirks gilt Folgendes:

Die von der Bekanntmachung und der darin ausgesprochenen Beschlagnahme betroffenen Gegenstände, das sind sämtliche in § 2 der eingangs erwähnten Bekanntmachung aufgeführten, aus Aluminium bestehenden Gebrauchsgegenstände, ferner sämtliche im Gärungsgewerbe üblichen Kellereigeräte wie Gärbottiche, Gärbottich-Kühlschlangen, Lagertanks, Hefen-Ueberführungsapparate, Eimer, Schöpfer, Löffel und dergl.

Die Gegenstände werden auch dann betroffen, wenn sie aus Aluminium hergestellt sind, das von der Kriegsrohstoffabteilung des Königlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbefehlshaber freigegeben wurde.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind mit Aluminium überzogene Gegenstände, die aus einem anderen Material als Aluminium hergestellt sind.

Zur Meldung verpflichtet sind alle Besitzer (natürliche und juristische Personen, einschl. öffentl. rechtl. Körperschaften und Verbände), **auch Erzeuger und Händler der von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände.** Demgemäß erstreckt sich die Bekanntmachung auch auf kirchliche, stiftische, kommunale, im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaates befindliche Gegenstände.

Die erforderlichen Meldungen sind bis zum 24. März 1917 an die Wohnortsbehörde, von der auch die nötigen Vordrucke zu entnehmen sind, **pünktlich zu erstatten.**

Die Ortsbehörden haben diese Meldungen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen und **bis zum 29. März 1917** gesammelt an die Königliche Amtshauptmannschaft einzureichen.

Durch die Meldung bleibt die Befugnis zum einstweiligen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände unberührt.

III.

Auf Grund der erstatteten Meldungen wird jedem einzelnen Besitzer beschlagnahmter Gegenstände nach Ablauf der Meldefrist eine Anordnung zugestellt, durch die das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen auf den Reichsmilitärfiskus übertragen wird.

Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

IV.

Sobald die Enteignung der betroffenen Gegenstände angeordnet ist, sind diese soweit erforderlich auszubauen und an die in jeder Stadt, bezw. Gemeinde bestehende Ortssammelstelle abzuliefern.

Der Ablieferer hat bei der Ablieferung die genaue Adresse des Eigentümers der abgelieferten Gegenstände anzugeben.

Der für die abgelieferten Gegenstände zu zahlende **Uebernahmepreis** beträgt.

7,— Mk. für jedes kg. Aluminium **ohne** Beschläge und
5,60 „ „ „ „ „ **mit** Beschlägen.

Diese Uebernahmepreise enthalten den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschl. aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Ausbau und Ablieferung bei der Sammelstelle.

Personen usw., die mit dem festgesetzten Uebernahmepreis einverstanden sind, wird ein Anerkenntnisschein ausgestellt, aus dem das Gewicht der abgelieferten Gegenstände, der Uebernahmepreis, die genaue Adresse des Eigentümers und die Zahlstelle hervorgehen. Auf Grund des Anerkenntnisscheines wird der darin festgesetzte Betrag alsbald ausgezahlt, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel entstehen. Die Annahme des Anerkenntnisscheines oder der Zahlung gilt als Bekundung des Einverständnisses mit den Uebernahmepreisen der Bekanntmachung.

Falls der Ablieferer sich nicht mit dem Uebernahmepreis gemäß § 9 der Bekanntmachung zufriedengeben will, hat er dies bei der Ablieferung ausdrücklich zu erklären; ihm wird dann an Stelle des Anerkenntnisscheines eine Quittung ausgehändigt, aus der die Zahl und das Gesamtgewicht der abgelieferten Gegenstände hervorgehen.

Der Antrag auf endgültige Festsetzung des Uebernahmepreises ist von den Betroffenen unmittelbar an das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Viktoriastraße zu richten.

Dem Antrage sind eine genaue Aufstellung über die Größe, die Form und das Gewicht der einzelnen abgelieferten Gegenstände und zweckmäßig auch Rechnungen oder andere Belege, aus denen der Ankaufswert der Gegenstände hervorgeht, beizufügen.

Durch die Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

Die Ablieferung muß bis zum 30. Juni 1917 beendet sein.

Denjenigen Personen, die sich nachträglich mit dem Uebernahme-Preis einverstanden erklären, ist die Quittung gegen einen Anerkenntnisschein umzutauschen; der anerkannte Betrag ist auszuzahlen.

Die Anerkenntnisscheine werden vom Bezirksverbande eingelöst und zwar bei folgenden Banken:

1. **Allgemeine Deutsche Kreditanstalt, Abt. Ferd. Heyne, Glauchau,**
2. **Allgemeine Deutsche Kreditanstalt, Franz H. Möschler Söhne, Meerane,**
3. **Hohenstein-Ernstthaler Bank, Zweiganstalt des Chemnitzer Bankvereins,**
4. **Vereinsbank zu Colditz, Geschäftsstelle Waldenburg in Waldenburg,**
5. **Sarfert & Co. Werdau, Zweigniederlassung Lichtenstein in Lichtenstein.**

V.

Wer bis zum 30. Juni 1917 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar. Außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung der ablieferungspflichtigen Gegenstände durch die Behörden als Vollstreckungsmaßregel auf Kosten des Besitzers.

Die Verpflichtung der Besitzer zum Ausbau besteht auch für die zwangsweise abzuholenden Gegenstände.

Den von der zwangsweisen Einziehung Betroffenen werden ebenfalls Anerkenntnisscheine bei Einverständnis mit dem Uebernahmepreise oder Quittungen bei Inanspruchnahme des Reichsschiedsgerichts nach den Bestimmungen in Ziffer IV ausgehändigt. Die Kosten der Zwangsvollstreckung werden von der zur Auszahlung kommenden Summe in Abzug gebracht bezw. im Zwangswege eingezogen.

VI.

Es wird darauf hingewiesen, daß alle Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10,000 Mk. bestraft

SLUB Wir führen Wissen. MUSEUM Naturalienkabinett WALDENBURG